

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens, jetzt Kinderhaus (Kinderhausgebührensatzung)**  
vom 17.07.2006

*Die Kinderkrippe des Marktes Mähring geht zum 01.09.2013 in Betrieb. Zusammen mit dem vorhandenen Kindergarten der Marktgemeinde bilden beide nunmehr das „Kinderhaus“ Mähring.*

**Der Markt Mähring erlässt auf Grund des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhauses:**

**§ 1**

In der gesamten Kindergartensatzung wird „Kindergarten“ in „Kinderhaus“ geändert.

**§ 2**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt: „...werden für Kinder **„ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres“** beim Besuch ...“

**§ 3**

In § 1 wird nach Abs. 1, Abs. 1a eingefügt:

Für den Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1, 50 % höher.

**§ 4**

In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 eingefügt:

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gilt § 1 Abs. 1a analog.

**§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Großkonreuth, 14.08.2013

Schmidkonz  
1. Bürgermeister